

DER GEMEINDERAT VON EMMEN

BETRIEBSREGLEMENT FÜR DEN SCHÜLERHORT "HÜSLERHAUS", KASERNENSTRASSE 3, 6032 EMMEN

Der Gemeinderat

erlässt gestützt auf den Antrag des Sozialamtes

folgendes Reglement

für den Betrieb des Schülerhortes in der Gemeinde Emmen

1. **Behörden**

Der Gemeinderat beauftragt das Sozialamt mit der Organisation und Führung des Schülerhortes.

2. **Hortbetrieb**

Begriff

Der Schülerhort ist ein Tageshort für schulpflichtige Kinder und dient grundsätzlich Kindern von Alleinerziehenden. Der Tageshort ist vom Morgen bis zum Abend durchgehend geöffnet. Das Angebot umfasst die Betreuung der Kinder insbesondere bei der Erfüllung der Hausaufgaben und beim Spiel, sowie die Abgabe von Mahlzeiten.

Auftrag

Der Hort arbeitet in der Erziehung der Kinder mit den Eltern und der Schule zusammen. Er betreut und fördert die Kinder während der schulfreien Zeit in einer Atmosphäre der Geborgenheit. Er strebt folgende Erziehungsziele an:

- Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Eigenverantwortung

Öffnungszeiten

Der Schülerhort ist von Montag bis Freitag täglich von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Ferien und Feiertage

Der Schülerhort ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den eidgenössischen und kantonalen Feiertagen geschlossen. In den übrigen Schulferien kann das Sozialamt individuelle Regelungen beschliessen.

Hortorganisation

Der Schülerhort sollte die Zahl von 20 gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschreiten. Für die Betreuung der Hortkinder sind max. 200 Stellenprocente und ein Praktikant vorgesehen.

Für die interne Hortorganisation ist die Hortleitung in Zusammenarbeit mit dem Team verantwortlich. (Die Gesamtorganisation des Hortes ist in einem separaten Pflichtenheft geregelt.)

3. Kinder

Aufnahme

Jedes schulpflichtige Kind von Alleinerziehenden hat das Recht, den Schülerhort zu besuchen. In Ausnahmefällen können auch Kinder von Doppelverdienern aufgenommen werden. Liegen zu viele Anmeldungen vor, sollen bevorzugt berücksichtigt werden:

- Kinder, die regelmässig während der ganzen Woche eine Betreuung benötigen
- Kinder aus einem besonders schwierigen sozialen Umfeld
- Kinder mit psychischen Auffälligkeiten
- Kinder aus Familien, die auf die Erwerbstätigkeit beider Elternteile angewiesen sind

Über die Aufnahme von Kinder in den Hort entscheidet die Hortleitung in Absprache mit dem Sozialamt. Eine Ablehnung kann beim Sozialvorsteher angefochten werden.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf einem Formular, das bei der Hortleitung oder beim Sozialamt bezogen werden kann. Die Anmeldung für den Hortbesuch gilt grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

In Notfällen können Kinder ohne das schriftliche Aufnahmeverfahren aufgenommen werden. Bei längerem Aufenthalt im Hort wird das ordentliche Aufnahmeverfahren nachgeholt.

Absenzen

Die Eltern sind berechtigt, auf schriftliche oder telefonische Meldung hin, ihr Kind vorübergehend nicht in den Hort zu schicken. Nicht voraussehbare Absenzen melden die Eltern dem Hort bis spätestens 08.00 Uhr des ersten Absenztages. Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht im Hort, werden die nach der Anmeldung vereinbarten Dienstleistungen des Hortes gemäss Tarif in Rechnung gestellt.

Die Hortleitung führt eine Absenzenkontrolle. Diese weist die begründeten und unbegründeten Absenzen aus. Fehlt ein Kind unentschuldigt im Hort, so nimmt die Hortleitung gleichentags mit den Eltern Verbindung auf.

Disziplinar massnahmen

Die Hortleitung kann bei wiederholtem Fehlverhalten eines Kindes dem Sozialamt eine schriftliche Beanstandung zuhanden der Eltern beantragen.

Das Sozialamt ordnet auf Antrag nötigenfalls weitergehende Massnahmen an:

- Androhung eines befristeten oder dauernden Ausschlusses vom Hortbesuch.
- Befristeter oder dauernder Ausschluss vom Hortbesuch.

4. Eltern

Zusammenarbeit

Hortleitung und Eltern arbeiten in der Erziehung zusammen. Die Hortleitung informiert die Eltern über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

Die Eltern können Auskunft über das Verhalten ihrer Kinder verlangen. Die Eltern können den Hort nach Voranmeldung während den Öffnungszeiten besuchen. Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Hortbesuch gemäss Aufnahmevereinbarung anzuhalten.

Kostenbeteiligung

Die Eltern sind zu Kostenbeitragsleistungen verpflichtet. Der Gemeinderat setzt die Tarife fest.

Beanstandungen

Beanstandungen über das Hortpersonal sind an das Sozialamt zu richten, welches die notwendigen Abklärungen vornimmt und in schweren Fällen Bericht und Antrag über die zu treffenden Massnahmen an den Gemeinderat stellt.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01.04.1992 in Kraft.

Emmenbrücke, 18. Dezember 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
C. Herbst

Der Gemeindeschreiber:
Th. Lötscher